

# **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Freistaat Bayern**

**Handlungsvorschläge  
des Deutschen Kinderhilfswerkes  
für eine Verbesserung  
der gesetzlichen Rahmenbedingungen**

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung .....	5
2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune .....	6
3. Absenkung des Wahlalters auf Landesebene auf 16 Jahre .....	9
4. Erweiterung der Kompetenzen der Kinderkommission des bayerischen Landtages.....	14

## Einleitung

Am 05. April 2018 feierte die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 26-jähriges Jubiläum. Obwohl in den letzten 26 Jahren einige Fortschritte für Kinder und Jugendliche in Deutschland erreicht werden konnten, ist unser Land immer noch kein kinderfreundliches Land. Das Deutsche Kinderhilfswerk fordert deshalb einen grundlegenden Perspektiv- und Politikwechsel.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung, auf Förderung und Schutz, eine gewaltfreie und sie schützende Erziehung, auf Bildung und Ausbildung, auf eine Erziehung zu demokratischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf ihre angemessene Beteiligung am politischen und gesellschaftlichen Leben.

Der hohe Stellenwert der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch die expliziten Regelungen in der UN-Kinderrechtskonvention und der EU-Grundrechte-Charta deutlich. So legt Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention fest: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ Darauf nimmt auch die EU-Grundrechte-Charta in Artikel 24 Absatz 1 Satz 3 Bezug, wo es hinsichtlich der Beteiligung von Kindern heißt: „Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.“

Auch in Fragen der Beteiligung brauchen wir in Deutschland einen tief greifenden Wandel im Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern. An die Stelle der Einordnung von Kindern lediglich als Bestandteil von Familien und Objekt elterlicher Entscheidungen muss eine gleichberechtigte Beziehung treten, in der die Würde und die eigenen Rechte des Kindes einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes muss dabei das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen. Wir brauchen in Deutschland „Vorfahrt für Kinderrechte!“

Kinder und Jugendliche sind eigenständige Persönlichkeiten mit vielfältigen Fähigkeiten. Ihre Beteiligung ist der Schlüssel zu einer demokratischen Gesellschaft. Diese Maxime sollte das Leitbild sowohl für das staatliche als auch das gesellschaftliche Handeln in ganz Deutschland sein. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist notwendig und sinnvoll, weil sie zum einen ein Recht der Kinder und Jugendlichen ist, zum anderen Kinder und Jugendliche so unmittelbar demokratische Erfahrungen machen können. Dies scheint heute mehr denn je von Bedeutung.

Kinder und Jugendliche, die sich selbst als aktiv gestaltend erfahren, werden sich auch als Erwachsene eher an der Gestaltung des Gemeinwesens beteiligen. Das hat die Studie „Vita gesellschaftlichen Engagements“, die das Deutsche Kinderhilfswerk herausgegeben hat, eindrucksvoll bestätigt. Mehr als 900 ehrenamtlich Aktive sowie Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker wurden befragt. Das Ergebnis: Fast 83 Prozent derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in der Kindheit und Jugend getan.

Zudem macht Beteiligung von Kindern und Jugendlichen Sinn, weil Kinder und Jugendliche die Auswirkungen ihres Engagements sehen, nachvollziehen und sich damit identifizieren können, weil Kinder und Jugendliche als Experten in eigener Sache ernst genommen werden und sie die Politik durch neue Formen anregen sowie die Verwaltung bürgerfreundlicher agieren lässt. Kinderfreundliche Kommunen sind lebenswert für alle.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat viele Gesichter. Sie reicht von der Teilnahme an Veranstaltungen über die Möglichkeit der Meinungsäußerung bis hin zur Übertragung von Verantwortung für Entscheidungen. Wichtig ist dabei zunächst die Information über Beteiligungsmöglichkeiten, denn nur wenn Kinder und Jugendliche die Beteiligungsangebote in Schulen, am Wohnort oder im Rahmen der Freizeitgestaltung kennen und über aktuelle Projekte sowie Planungen informiert werden, können sie ihre Partizipationsmöglichkeiten nutzen. Wichtig ist auch, dass am Anfang jeder Beteiligung ein weitgehender Informationsgleichstand hergestellt und alle Kinder und Jugendlichen von Anfang an beteiligt werden. Dabei muss Transparenz in Bezug auf Entscheidungen und Ziele herrschen.

Bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss auch auf die Altersangemessenheit geachtet werden. Bei ihnen laufen Partizipationsprozesse nicht wie bei Erwachsenen ab. Hier muss vor allem ein Lebensweltbezug hergestellt und durch Methodenvielfalt gewährleistet werden, dass die Beteiligungsformen hinreichend attraktiv sind. Auch das Funktionieren von Kommunikation und Interaktion sowie ein angemessener Zeitrahmen, der zwischen der Planung und Umsetzung einen Zusammenhang erkennen lässt, sind wichtige Voraussetzungen gelingender Kinder- und Jugendbeteiligung.

Bei der Beteiligung muss ein besonderes Augenmerk auf Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien gelegt werden. Armut wird längst nicht mehr ausschließlich als finanzielles Problem diskutiert, sondern umfasst neben der materiellen Dimension ebenso soziale, gesundheitliche und kulturelle Bereiche. Kinder, die in Armut aufwachsen, erleben Benachteiligungen in ihrem Sozialisations- und Entwicklungsprozess, denn zu der materiellen Ausgrenzung gesellt sich die persönliche Ausgrenzung. So sehen sich Kinder in Armut häufig ausgeschlossen von Bildung, Partizipation und Perspektive. Um diesen Folgen nachhaltig entgegen zu wirken, ist es von zentraler Bedeutung, psychische Widerstandsfähigkeit gegenüber psychosozialen, psychischen und biologischen Entwicklungsrisiken zu

entwickeln. Dies wird wissenschaftlich unter dem Begriff „Resilienz“ gefasst. Dabei ist die Beteiligung dieser Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen als Resilienz förderndes Angebot ein wesentliches Element zur Stärkung von Empathie sowie Sozialverhalten und damit für die Entwicklung dieser Kinder von elementarer Bedeutung. Die Landesregierung sollte hier zukünftig einen besonderen Schwerpunkt setzen und Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen immer unter dem Blickwinkel einer sich in den letzten Jahren dramatisch verschärften Kinderarmut betrachten.

Wir erleben derzeit eine starke Zuwanderung, insbesondere auch aus Ländern außerhalb Europas. Ein großer Teil der Menschen, die zu uns kommen, sind Familien oder Kinder, die sich alleine auf den Weg in eine Zukunft ohne Krieg und Verfolgung machen. Die Beteiligung der nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendlichen an den sie betreffenden Entscheidungen muss als Herausforderung angenommen und angegangen werden, da nur auf diesem Wege eine echte und effiziente Form der Partizipation aller gesellschaftlichen Gruppen erreicht werden kann. Für ein gutes Ankommen der Flüchtlingskinder und -jugendlichen hier in Deutschland ist es von großer Bedeutung, sie von Anfang an zu beteiligen, sie mitzunehmen und sie zu ihren Schwierigkeiten, aber auch Vorstellungen vom Leben zu befragen. Die nach Deutschland geflüchteten Kinder und Jugendlichen sollten die gleichen Chancen auf ein erfülltes Leben haben, wie alle anderen Menschen auch. Dazu gehört, ihnen die Möglichkeit zu geben, schnell die deutsche Sprache zu lernen, bestehende Bildungsdefizite auszugleichen und demokratisches Handeln zu lernen. Zentral ist vor allem aber, auch ihnen Hilfestellungen dabei zu geben, wie sie ihr Leben in Deutschland selbstbestimmt gestalten können. Dies entspricht nicht nur den Rechten, die ihnen entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zustehen, sondern es ist auch im Sinne der Politik und Gesellschaft, wenn aus den Flüchtlingskindern und -jugendlichen möglichst bald eigenständige und dieses Land mitgestaltende Bürgerinnen und Bürger werden.

Ein erster Schritt liegt darin, sich der unterschiedlichen sozialen Bedingungen bewusst zu sein und kulturelle Ausgangslagen in der Beteiligungsmethodik zu berücksichtigen. Wichtig ist zudem, mit den Selbstorganisationen der Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten eng zusammen zu arbeiten. So haben sich neben den klassischen deutschen Jugendverbänden Organisationen von Flüchtlings- und Migrantenjugendlichen etabliert, die als Ansprechpartner dienen können. Daneben gibt es in allen Bundesländern Flüchtlingsräte sowie in vielen Kommunen interkulturelle Begegnungs- und Beratungszentren, die mit Rat und Tat zur Seite stehen können. Außerdem ist die Ausbildung von Verantwortlichen hinsichtlich interkultureller Kompetenzen von entscheidender Bedeutung. Die diesbezüglichen Fortbildungsangebote müssen von deutschen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund der Interkulturalität der Gesellschaft also noch stärker als bisher wahrgenommen werden. Hier liegt auch für die Landesregierung Bayern ein wichtiges Aufgabenfeld, dem mehr als bisher ein Augenmerk gewidmet werden muss.

Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund können bei der Beteiligung keine Stellvertretung für Migrantenkinder übernehmen. Wir müssen Abschied nehmen vom Verständnis einer migrationsneutralen Politik: In fast allen Lebensbereichen bestehen Unterschiede in der Lebensrealität von Menschen mit und Menschen ohne Migrationshintergrund. Daher ist die Annahme von migrationsneutralen Entscheidungen irreführend und bedeutet in der Regel eine verdeckte, selbstverständliche Übertragung der bisherigen „deutschen“ Sicht- und Vorgehensweisen auf andere Bevölkerungsgruppen.

Eins sollte jedoch stets bewusst bleiben: Flüchtlingskinder und -jüngliche sowie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund verfügen über kulturelle, sprachliche und religiöse Potenziale aus verschiedenen Kulturen und Gesellschaften – denen ihrer eigenen Herkunftskultur bzw. der Herkunftskultur von Eltern oder Großeltern. Diese Potenziale gilt es nicht als Risiko, sondern als Chance zu begreifen, um gemeinsam mit allen hier lebenden Kindern und Jugendlichen die bundesdeutsche Gesellschaft des 21. Jahrhunderts zu gestalten.

In diesen Handlungsvorschlägen des Deutschen Kinderhilfswerkes für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Bayern werden vor allem die Frage einer verfassungsrechtlichen Absicherung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, das Wahlrecht, die Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune und die Frage der unmittelbaren und mittelbaren Interessenvertretungen für Kinder und Jugendliche unter die Lupe genommen. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl weiterer Punkte, die für die Stärkung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden sollten. Zu nennen sind beispielsweise Anhörungsrechte für Kinder und Jugendliche bei Petitionsausschüssen oder die Einrichtung von „Youth Banks“ zur Finanzierung der von Jugendlichen selbst getragenen Mikroprojekte im Bereich der Beteiligung.

Dem Deutschen Kinderhilfswerk geht es darum, an einzelnen Stellen Handlungsvorschläge für eine Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Bayern zu unterbreiten, um eine breite Diskussion über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen anzustoßen. Dazu bringen wir gerne unser Wissen und unser Know-how aus der jahrzehntelangen Arbeit für Kinder und Jugendliche ein. Gleichzeitig rufen wir alle in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen staatlichen Institutionen, Parteien, Landtagsfraktionen, Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Organisationen und Verbände auf, weitere Vorschläge zu machen und entsprechende Initiativen zu starten. Die Vision des Deutschen Kinderhilfswerkes ist eine Gesellschaft, in der die Kinder ihre Interessen selbst vertreten. Diese Handlungsvorschläge sollen ein erster Schritt in diese Richtung sein.

## 1. Das Recht auf Beteiligung in der Landesverfassung

Die Verfassung eines Bundeslandes ist der richtige Ort zu einer Verankerung von Kinderrechten, da so dem politischen Prozess nicht nur der Rahmen vorgegeben, sondern ihm auch die Richtung gewiesen wird. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundesrecht Landesrecht bricht. Die Grundrechte im Grundgesetz müssen somit nicht notwendigerweise in den Landesverfassungen nochmals genannt werden, sie bleiben dennoch oberste Leitlinie des politischen Handelns. Die Verfassungsautonomie ermächtigt die Länder jedoch, alles in die Landesverfassung aufzunehmen, was dem politischen Gestaltungswillen des Gesetzgebers oder des Staatsvolkes entspricht, auch über die Regelungen des Grundgesetzes hinausgehend. Dazu gehören selbstverständlich auch die Kinderrechte. Diese sind bisher nicht im Grundgesetz festgeschrieben, umso wichtiger ist es, sie in die Landesverfassungen aufzunehmen. In der Landesverfassung von Bayern sind die Kinderrechte aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes nur unzureichend verankert.

Die Landesverfassung bringt weder den in der Kinderrechtskonvention verankerten Vorrang des Kindeswohls noch den grundlegenden Gedanken dieses völkerrechtlichen Abkommens zum Ausdruck – dass nämlich Kinder als gleichberechtigte Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft, als eigenständige Persönlichkeiten mit eigener Würde und dem Anspruch auf Anerkennung ihrer Individualität anzuerkennen sind. Auch sind keine Beteiligungsrechte, die eines der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention darstellen, formuliert.

Die Stärkung der Kinderrechte in der Landesverfassung von Bayern würde vor allem sehr viel stärker als bislang die Verantwortung von Staat und Eltern verdeutlichen, sich bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber Kindern am Vorrang des Kindeswohls zu orientieren. Das gilt für Entscheidungen von Behörden – etwa bei der Planung von Wohnvierteln, beim Straßenbau oder der Ausgestaltung des Lehrplans – und ebenso für Entscheidungen der Eltern für eine bestimmte Schule oder Betreuungsform. Berücksichtigt die Behörde das Kindeswohl bei der Ermessensausübung, übersieht sie dabei aber, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen und mit einer abstrakten Priorisierung ausgestattet ist, dann ist auch diese Entscheidung ermessensfehlerhaft.

Von der Aufnahme der Kinderrechte in die Landesverfassung von Bayern würde eine Signalwirkung ausgehen, sie ist wichtig und richtig. Durch eine solche Verfassungsänderung werden Gesetzgeber und Gerichte verpflichtet, sie bei der neuen Gesetzesvorhaben und bei der Auslegung existierender Gesetz zu berücksichtigen. Und als Leitlinie des Handelns können Kinderrechte in der Landesverfassung dazu beitragen, den so wichtigen Bewusstseinswandel im Verhältnis zu Kindern und ihren Rechten voranzubringen. Wichtig ist es hier natürlich auch, bei der konkreten Umsetzung im Anschluss sowohl die

Erwachsenen als auch die Kinder „mitzunehmen“, um die neuen Vorschriften mit Leben zu erfüllen.

Verfassung des Landes Bayern <b>ALT</b>	Verfassung des Landes Bayern <b>NEU</b>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 125</b></p> <p>(1) Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 125</b></p> <p>(1) Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.</p> <p><b>(2) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.</b></p> <p><b>(3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Die Meinung der Kinder und Jugendlichen wird entsprechend ihrem Alter und ihrer Entwicklung in angemessener Weise berücksichtigt.</b></p>

## 2. Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune

Der Wunsch nach mehr Mitsprachemöglichkeiten in der Kommune ist bei Kindern und Jugendlichen sehr groß. Dabei hat eine Studie für das Land Schleswig-Holstein („Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Konzeptionelle Grundlagen und empirische Befunde zur Mitwirkung junger Menschen in Familie, Schule und Kommune“ Bertelsmann Stiftung 2001) bereits vor einigen Jahren (das Wissen ist somit alles andere als neu!) gezeigt, dass die Einschätzungen der Kinder und Jugendlichen und die der Kommunalverwaltungen hinsichtlich des Ausmaßes der Beteiligung stark auseinander gehen. Hier zeigt sich deutlich, dass klare gesetzliche Regelungen und gemeinsame nachprüfbare Qualitätsstandards für die Beteiligung notwendig sind, die so weit wie möglich einer objektiven Nachprüfung standhalten müssen. Genannte Studie hat auch gezeigt, dass die Kinder und Jugendlichen sich besonders dann engagieren (möchten), wenn sie einen persönlichen Bezug zu und Interesse am Thema haben, und wenn sie auch einen direkten Einfluss, eine Wirkung erzielen können. Aus all diesen Erkenntnissen folgt, dass Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in ihrem



direkten Lebensumfeld stattfinden muss, dass sie verbindlich sein muss und Qualitätsstandards zu folgen hat.

Schleswig-Holstein, Hamburg und Baden-Württemberg (hier nur bezogen auf Jugendliche) sowie Brandenburg sind die einzigen Bundesländer, die derzeit der gesetzlich verpflichtenden Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf der Kommunalebene die notwendige rechtliche Normierung setzen. Damit kommt Bayern nicht den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes vom Februar 2014 nach. Der Ausschuss hat in diesen Empfehlungen noch einmal ausdrücklich auf die Verpflichtung nach der UN-Kinderrechtskonvention hingewiesen, dass die Berücksichtigung des Kindeswillens als eines von vier allgemeinen Prinzipien der Konvention umzusetzen ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Analyse des Instituts für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation e.V. Hamburg als Projektleitung von „mitWirkung! Schleswig-Holstein“, die als Erfolge des § 47 f GO Schleswig-Holstein deutlich aufzeigt, dass eine Verpflichtung der Gemeinden zu Ausweitung demokratischer Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche führt.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang allerdings eine Konkretisierung der Beteiligungspflicht, um größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe zu erreichen. Möglich wäre dieses beispielsweise durch die Aufnahme von Regelbeispielen in den Gesetzestext. Ein Rechtsgutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages Schleswig-Holstein vom 23.09.2008 zum § 47 f GO hat hier eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet. Das gilt auch für die Frage eines möglichen Individualrechtsschutzes in Bezug auf die Beteiligungsrechte. Im Hinblick auf die Justiziabilität der Beteiligungsrechte aus Gründen der Rechtsklarheit sollte zukünftig eine Verbandsklage zur Durchsetzung der Beteiligungsrechte zugunsten anerkannter Kinder- und Jugendverbände o.ä. eingeführt werden, mit deren Hilfe die Verbände aus Gründen des Allgemeinwohls die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Kommune einfordern könnten.

Außerdem regt das Deutsche Kinderhilfswerk eine flächendeckende Einführung der Spielleitplanung an. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und schrumpfender Städte erhält das Leitbild einer kinder- und familienfreundlichen Stadtentwicklung besondere Bedeutung. Kinder- und familienfreundliche Entwicklung von Städten und Gemeinden wird zu einer zentralen Strategie zur Sicherung ihrer Zukunftsfähigkeit. Eine kinder- und familienfreundliche Stadtentwicklung und Stadtplanung lässt sich nur mit den Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam entwickeln. Es bedarf dazu geeigneter Instrumente und Verfahren, die Beteiligung und Stadtplanung miteinander verknüpfen. Das Deutsche Kinderhilfswerk spricht sich deshalb dafür aus, das Verfahren der Spielleitplanung als ein Planungsinstrument zu etablieren, das räumliche Fachplanungen und Beteiligungsprozesse miteinander verzahnt. Denn die Spielleitplanung ist ein Qualitätssprung im Handlungsfeld der

kinderfreundlichen Stadtplanung und Stadtentwicklung. Sie verknüpft die Belange von Kindern und Jugendlichen mit den klassischen Planungsinstrumenten wie z.B. die Bauleit- und Verkehrsentwicklungsplanung. Sie ist zudem ein Instrument für die vorausschauende Sicherung und Weiterentwicklung von Freiflächen. Die Spielleitplanung entwickelt die Dynamik und Kraft für eine nachhaltige Entwicklung von Städten und Gemeinden. Diesen strategischen Vorteil gilt es zum Wohl von Kindern, Jugendlichen und anderen Stadtbewohnern zu nutzen. Die Spielleitplanung sichert nachhaltige positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen, aktiviert bürgerschaftliches Engagement, stärkt die alltagsdemokratische Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen, macht Städte und Gemeinden für Familien attraktiv, wirkt dem Abwanderungsprozess entgegen und erhöht die Lebensqualität für Menschen aller Generationen.

In Anlehnung an diese Empfehlungen schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk die Einführung eines neuen Paragraphen 18c in der Bayerischen Gemeindeordnung vor:

Bayrische Gemeindeordnung (BGO) **NEU**

§18 c

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen.**  
**(2) Hierzu muss die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.**

**Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendgemeinderat oder eine andere Jugendvertretung einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.**

- (3) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.**

- (4) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen sind insbesondere berührt, wenn ein Vorhaben oder eine Planung nach Absatz 1**

- 1. Einrichtungen oder Angebote für Kinder oder Jugendliche zumindest mitbetrifft,**
- 2. solche Einrichtungen oder Angebote zumindest mitbetrifft, die von Kindern oder Jugendlichen in besonderer Weise genutzt werden, z.B. Schwimmbäder und Badeplätze, Sportanlagen, Fahrradwege,**

Schulen, Schulhöfe, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spiel- und Bolzplätze, Parkanlagen

3. im Rahmen von räumlichen Fachplanungen (wie zum Beispiel Bauleit-, Stadtentwicklungs-, Verkehrs- und Freiraumplanung) öffentliche Freiräume mitbetrifft, in denen sich Kinder oder Jugendliche aufhalten und aktiv werden, beispielsweise Brachen, Siedlungsränder, Straßenräume, Baulücken, Grünanlagen, Hauseingänge oder Plätze.

(5) Kinder und Jugendliche können die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung beantragen. Der Gemeinderat hat innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrages über die Einrichtung der Kinder- und Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei die Vertreterinnen und Vertreter der Kinder und Jugendlichen zu hören.

(6) Ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen, wenn der Träger geltend macht, dass Kinder oder Jugendliche durch Planungen und Vorhaben einer Kommune nach den Absätzen 1 bis 3 in ihren Beteiligungsrechten verletzt worden sind.

(7) In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Kinder- und Jugendvertretung an den Sitzungen des Gemeinderats in Kinder- und Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(8) Der Kinder- und Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen

### **3. Absenkung des Wahlalters auf Landes- und Kommunalebene auf 16 Jahre**

In Bayern gilt derzeit auf Landes- und auf Kommunalebene das Wahlalter 18 für das aktive Wahlrecht. Das Deutsche Kinderhilfswerk tritt dafür ein, das aktive Wahlrecht auf Landes- und auf Kommunalebene bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu gewähren. Sowohl auf der Kommunal- als auch auf der Landesebene haben bereits zahlreiche Bundesländer das Wahlalter für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt und damit gute Erfahrungen gemacht. Auf diese guten Erfahrungen sollte Bayern aufbauen und ebenfalls auf 16 Jahre absenken.

Die Absenkung der Wahlaltersgrenze stellt einen wichtigen Schritt zur dringend notwendigen demokratischen Teilhabe von Jugendlichen in Bayern dar und würde Politik und Parteien vor die Aufgabe stellen, Methoden und Praxis von Wahlkämpfen zu überdenken. Manch unerfreulicher Wahlkampf wirft unter dem Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes die Frage auf, ob man Kinder und Jugendliche derartigem Verhalten, unter dem gelegentlich sogar Erwachsene und die Demokratie selbst leiden, aussetzen darf. Würde auf jegliches Handeln,

das für Kinder und Jugendliche unzumutbar ist, in Zukunft verzichtet, wäre das ein Fortschritt für unsere politische Kultur. Die Verantwortung vor Kindern und Jugendlichen erwiese sich dann als Maßstab, der die gesellschaftliche Entwicklung positiv beeinflussen könnte.

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Thema Wahlaltersgrenze ausgeführt, dass Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl „verfassungsrechtlich zulässig [sind], sofern für sie ein zwingender Grund besteht“ (BVerfGE 28, 220, <225>; 36, 139 <141>). So ist es von jeher aus zwingenden Gründen als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer weiteren Entscheidung (BVerfGE 42, 312 <340 f.>) festgestellt: „Verfassungsprinzipien lassen sich in der Regel nicht rein verwirklichen; ihnen ist genügt, wenn die Ausnahmen auf das unvermeidbare Minimum beschränkt bleiben. So ist das Demokratieprinzip und das engere Prinzip der Allgemeinheit der Wahl nicht verletzt durch Einführung eines Mindestalters ...“.

Im Kommentar von Wolfgang Schreiber zum Bundeswahlgesetz heißt es dazu: „Für die Festsetzung des Wahlalters ist die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend.“ Diese „Urteilsfähigkeit“ ist jedoch weder gesetzlich definiert noch in Kommentaren ausformuliert, wie der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bereits im Jahre 1995 feststellt.

Die Rechtswissenschaft befindet sich hier in einem offenkundigen Widerspruch. Denn immer, wenn es nicht um das Mindestwahlalter geht, lehnt sie die „Urteils-“ oder „Einsichtsfähigkeit“ als Kriterium einhellig ab. So heißt es im Grundgesetz-Kommentar von Schmidt-Bleibtreu u.a.: „Alle Unterschiede des Geschlechtes, der Herkunft, Hautfarbe, Rasse, des Besitzes, der Bildung oder Einsichtsfähigkeit dürfen nicht Maßstab unterschiedlicher Regelungen sein.“ Andererseits wird vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages bei der Frage eines Höchstwahlalters genau darauf Bezug genommen: „Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“

Wie oben angeführt müssen es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zwingende Gründe sein, die Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl zulassen. Gleichzeitig hat sich das Bundesverfassungsgericht nicht dazu geäußert, welche Altersgrenze als logisch und zwingend anzusehen ist.

Die Wahlaltersgrenze wird vielfach mit der Frage der Volljährigkeit diskutiert. Dabei wird nach Ansicht des Deutschen Kinderhilfswerkes jedoch eine

unzulässige Verknüpfung zwischen einem Menschenrecht und einer Schutzvorschrift hergestellt. Die Volljährigkeit ist die Altersgrenze, an der die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts anknüpft. Das bedeutet, vor Eintritt der Volljährigkeit werden junge Menschen vor negativen Folgen ihres eigenen Handelns geschützt, indem die Rechtsordnung nur die rechtlich vorteilhaften Konsequenzen dieses Handelns gegen den jungen Menschen gelten lässt. Negative Folgen des eigenen Handelns können bei der Ausübung des Wahlrechts jedoch nicht angenommen werden.

Jugendstudien belegen schon länger, dass auch Minderjährige gesellschaftliche Prozesse aufmerksam verfolgen und sich gesellschaftlich engagieren. Viele fühlen sich jedoch nicht von den politischen Parteien vertreten. Kinder und Jugendliche wollen mitbestimmen, sind kompetent in eigener Sache und wollen zeigen, dass sie es auch können. Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk alle Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Diese Beteiligung darf nicht vor dem Wahlrecht Halt machen.

Gerade das Wahlalter zeigt, dass die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland nicht nur in der regionalen Ausprägung, sondern auch bezüglich ihrer inhaltlichen Geltungsbereiche einem Flickenteppich gleicht. Mit 14 Jahren dürfen Kinder Mitglied einer Partei werden, ihre Religion wählen oder sind eingeschränkt strafmündig. Mit 15 Jahren bekommen sie die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit. mit 17 Jahren dürfen sie zur Bundeswehr. Viele schwerwiegende Lebensentscheidungen, die Konsequenzen für die eigene Person und für andere haben, dürfen sie schon treffen. Die Auswirkungen sind für die eigene Person und ihr Umfeld ungleich gravierender, als die Stimme bei einer Wahl – der größten Massenentscheidung, die wir in der Demokratie kennen – gemeinsam mit Millionen anderer Wahlberechtigter (am Beispiel der Landtagswahl in Bayern) abzugeben. Neben dem menschenrechtlichen Aspekt liegt hier also eine Ungleichzeitigkeit vor, die nicht nachvollziehbar ist.

Das Wahlrecht in Deutschland ist nicht Wahlpflicht. Freigestellt ist nicht nur, wie sich der Einzelne entscheidet, sondern auch, ob er an der Wahl teilnimmt. Es wird damit offen gelassen, ob der Bürger die Wahl nur als Individualrecht betrachtet, dessen Ausübung in seinem Belieben steht, oder ob er ‚kommunikative Reife‘ entwickelt, die ihn das Wahlrecht als Akt politisch-staatsbürgerlicher Autonomie begreifen lässt. Obwohl die Ausübung des Wahlrechts grundlegend für die Demokratie ist, regelt der Gesetzgeber das ‚Ob‘ des Wählens nicht, sondern überantwortet es der staatsbürgerlichen Einsicht des Einzelnen.

Eine Absenkung des Wahlalters muss einhergehen mit einer verstärkten Öffnung der Schulen sowie der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für dieses Themenfeld. So wie Mitwirkungsinitiativen vor allem dort funktionieren, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt, sollte ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der

Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.

Schließlich kann bedenklich stimmen, dass die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der politischen Praxis trotz viel versprechender Ansätze nach wie vor zu sehr am Rande steht. Die Gefahr, dass die Einräumung eines formalen Wahlrechts unter diesen Umständen zum Alibi wird, muss ernst genommen werden. Indessen kann auch dies nicht zur Vorenthaltung des Wahlrechts führen, sondern muss im Gegenteil zur Folge haben, dass Partizipation in der politischen Praxis vor Ort zum altersgemäß konkret erlebbaren Bestandteil der politischen Kultur wird. Dazu haben vor allem Familie, Kindergarten und Schule, aber auch kirchliche Gruppen, Freizeiteinrichtungen und Kinder- und Jugendverbände entscheidend beizutragen.

Gerade in Zeiten stetig sinkender Wahlbeteiligungen und einer Abkehr vieler Menschen vom Staat und seinen Institutionen muss die Beteiligung – und damit an dieser Stelle die Absenkung der Wahlaltersgrenze – zu einem zentralen Element der Gestaltung von Politik und der Lebensumwelt werden.

<p>Verfassung des Freistaates Bayern Artikel 7 [Stimmberechtigung] <b>ALT</b></p> <p>(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.</p> <p>Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte Artikel 1 [Wahlberechtigung] <b>ALT</b></p>	<p>Verfassung des Freistaates Bayern Artikel 7 [Stimmberechtigung] <b>Neu</b></p> <p>(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das <b>16. Lebensjahr</b> vollendet hat.</p> <p>(2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.</p> <p>Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte Artikel 1 [Wahlberechtigung] <b>NEU</b></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unionsbürger sind,</li> <li>2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,</li> <li>4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</li> </ol> <p style="text-align: center;">Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung Artikel 1 [Stimmrecht] <b>ALT</b></p> <p>(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,</li> <li>2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,</li> <li>3.</li> </ol>	<p>(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unionsbürger sind,</li> <li>2. das <b>16. Lebensjahr</b> vollendet haben,</li> <li>3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,</li> <li>4. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.</li> </ol> <p style="text-align: center;">Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung Artikel 1 [Stimmrecht] <b>Neu</b></p> <p>(1) Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksbefragungen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Abstimmung, bei Volksbegehren spätestens am letzten Tag der Eintragsfrist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das <b>16. Lebensjahr</b> vollendet haben,</li> <li>2. seit mindestens drei Monaten in Bayern ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,</li> <li>3.</li> </ol>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.	nicht nach Art. 2 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------

#### 4. Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen der Kinderkommission des Bayerischen Landtages

Der Bayerische Landtag gehört zu den wenigen Landesparlamenten in Deutschland, die eine Kinderkommission eingesetzt haben. Seit 2009 besteht diese als überparteiliche Kommission und arbeitet aus dem Landtag heraus als Ansprechpartner in allen Belangen, die Kinder, Jugendliche und Familien betreffen. Zu den Aufgaben der Kinderkommission gehört die Vertretung der Anliegen von Kindern und Jugendliche sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Parlament. Dabei soll die Kommission die Gesellschaft für die Belange von Kindern und Jugendlichen sensibilisieren und als auch ihre Interessen in politischen Entscheidungen vertreten.

Die Kinderkommission wurde in einem Beschluss vom 15.07.2014 gemäß §40 der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtages als „Kommission zur Wahrung der Belange der Kinder“ eingesetzt. Um die Kompetenzen und Handlungsmöglichkeiten der Kommission über die bloße Möglichkeit von Empfehlungen und Resolutionen hinaus zu erweitern, empfiehlt das Deutsche Kinderhilfswerk, die Kinderkommission mit mehr Kompetenzen und weitreichenderen Instrumenten auszustatten und sie in den Status eines dauerhaften Gremiums zu erheben.

##### **Einsetzung einer Kommission zu Wahrung der Belange von Kindern im Landtag**

1. Der Landtag richtet eine Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinder-kommission) ein, deren Tätigkeit **dauerhaft** ist
2. Die Kinderkommission besteht aus einem Mitglied jeder Fraktion. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt. Die Stellvertretung innerhalb der Fraktionen ist unbeschränkt und jederzeit zulässig. **Die Mitglieder sind paritätisch zu besetzen.**
3. Die Mitglieder der Kinderkommission wechseln sich in der Reihenfolge der Fraktionsgröße beim Vorsitz ab.
4. Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlüsse, Empfehlungen, Stellungnahmen und öffentliche Äußerungen der Kinderkommission werden nach Möglichkeit ohne Nein-Stimmen beschlossen. Damit soll ein größtmöglicher Konsens unter den Mitgliedern der Kinderkommission angeregt werde. Für den Fall, dass Beschlüsse nicht ohne Nein-Stimme zu fassen sind, so ist eine Mehrheit von 75% der Stimmen notwendig.



6. Die Kinderkommission legt dem Landtag zur Hälfte und am Ende der Wahlperiode einen Tätigkeitsbericht vor. Über den abschließenden schriftlichen Bericht soll eine Aussprache im Landtag stattfinden.
7. Die Kommission besitzt ein **Vetorecht bei Entscheidungen** die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren
8. Der/die Vorsitzende der Kinderkommission nimmt an Sitzungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration teil
9. Der Kommission wird ein **Rederecht** in den Fachausschüssen des Landtages eingeräumt, sofern diese Kinder- und Jugendthemen betreffen
10. Der Kinderkommission wird das Recht eingeräumt, **selbstständig Anträge im Landtag vorzubringen**
11. Alle Landesbehörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes haben eine **Auskunftspflicht** und müssen Akteneinsicht gewähren sowie Fragen beantworten